



Allgemeine Vertragsbedingungen für infraTHERM der infra fürth gmbh

1. Vertragsgegenstand

Die infra fürth gmbh (nachfolgend infra genannt) und der Kunde schließen einen Vertrag über Anlagencontracting.

2. Pflichten der infra

2.1. Die infra errichtet, betreibt und unterhält eine Wärmeerzeugungsanlage einschließlich der notwendigen Verteilungs- und Nebenanlagen entsprechend den geltenden rechtlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Gesamtheit dieser Anlagen wird nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet, soweit nicht nur bestimmte Anlagen(-teile) gemeint sind. Die infra ist für die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

2.2. Kosten behördlicher Auflagen, Genehmigungen und Prüfungen werden durch die infra übernommen, sofern diese einmalig im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage entstehen. Von Rechts wegen veranlasste Änderungen während der Vertragslaufzeit erfolgen auf Kosten des Kunden.

2.3. Die infra hat für die ordnungsgemäße Erhaltung, Unterhaltung und die vertragsgemäße Verfügbarkeit der Anlage für die gesamte Dauer dieses Vertrages zu sorgen. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gehen zu ihren Lasten.

2.4. Die Leistungen der infra sind im Wesentlichen:

2.4.1 Planung, Kauf und Installation der Anlage.

2.4.2 Durchführung regelmäßiger Wartung, Reparaturleistungen und Einbau aller Ersatz- und Verschleißteilen der Anlage durch infra oder von der infra beauftragte Unternehmen.

2.4.3 Störmeldedienst für die Anlage rund um die Uhr (24 Stunden) unter Telefon 0911 9704-4444.

2.4.4 Demontage und Entsorgung der im infra-Eigentum stehenden Anlage und Anlagenteile nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

2.4.5 Betrieb der Anlage.

2.5. Nicht enthalten sind die Kaminkehrerkosten.

2.6. Art und Einzelheiten der Wärmeversorgungsanlage und ihres Betriebes werden von der infra festgelegt.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde ist Eigentümer des Gebäudes, in dem die infra die Anlage errichtet und betreibt.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, der infra für die Laufzeit des Vertrages kostenfrei einen geeigneten Aufstellungsraum mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anschlüssen (Wasser, Strom, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat zu jeder Zeit die Baufreiheit im Aufstellungsraum der Heizungsanlage sicherzustellen. Die infra kann mit Zustimmung des Kunden alle für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Bau- und Umbaumaßnahmen durchführen. Der Kunde kann die Zustimmung nur im Fall von schwerwiegenden Nachteilen verweigern.

3.3. Sowohl die Elektrizität als auch das Wasser, welche zum Betrieb der Anlage notwendig sind, werden vom Kunden kostenfrei bereitgestellt. Der Kunde stellt die entsprechenden Zuleitungen bis zur Anlage kostenfrei zur Verfügung.

3.4. Die Abgasanlage sowie die Zuleitung und die Wärmeverteilungs- und Wärmeverbrauchsanlagen (z.B. Heizkörper etc.) hinter der/den Übergabestelle(n) (s. Ziff. 4) werden vom Kunden bereitgestellt und auf seine Kosten

(insbesondere Prüfungen nach dem Schornsteinfegergesetz) instandgehalten.

3.5. Der Aufstellungsraum ist vom Kunden in einem Zustand zu halten, der einen störungsfreien Betrieb der Anlage ermöglicht. Der Kunde hat alles zu unterlassen, was den

störungsfreien Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden könnte. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte Veränderungen oder Reparaturen an der Anlage durchzuführen oder sonstige Einwirkungen daran vorzunehmen oder zuzulassen. Es ist dem Kunden erlaubt, unter Bezugnahme auf das ausgehängte Datenblatt, Einstellungen über das uncodierte Bedienfeld vorzunehmen. Entstehen der infra durch falsche Bedienung des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte, Kosten oder Schäden, hat diese der Kunde zu tragen.

3.6. Der Kunde hat der infra Störungen, Beschädigungen oder Mängel an der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Arbeiten an der Anlage dürfen nur von der infra bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.

3.7. Der Kunde versichert der infra, dass zum Zeitpunkt des Umbaus der Aufstellungsraum, die Wärmeerzeugungsanlage, die Regel- und Steuerkomponenten, die Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen, die Abgasanlage dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass auch während der Vertragslaufzeit, der aktuelle Stand der Technik eingehalten wird.

4. Anlagen der infra und des Kunden, Übergabestelle/ Eigentumsgrenze

4.1. Als Übergabestelle wird der Rohranschluss unmittelbar hinter dem Heizkessel der Anlage vereinbart. Die Übergabestelle bildet zugleich die Eigentumsgrenze. Die hinter der Übergabestelle liegenden Wärmeverteilungs- und verbrauchsanlagen gehören zur Kundenanlage.

4.2. Die von der infra errichtete Anlage wird nur zu einem vorübergehenden Zweck und für die Dauer dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt und ist kein Bestandteil des Grundstücks (Scheinbestandteil i.S.d. § 95 BGB). Sie geht nicht in das Eigentum des Kunden oder Grundstückseigentümers über, soweit nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

5. Preis

Für die von der infra zu erbringende Leistungen zahlt der Kunde eine Anlagenpauschale. Diese ist im Vertrag festgehalten (siehe Ziff. 5 des Vertrages).

6. Laufzeit

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Anlagenbetrieb wird zum unter Ziff. 4 vereinbarten Zeitpunkt aufgenommen, frühestens jedoch nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage.

6.2. Die Laufzeit gemäß Ziff. 4 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veräußerung, insbesondere Verkauf, Erbfolge, Schenkung des Gebäudes (Grundstückes) seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird der infra die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Der Kunde wird von seinen Pflichten aus diesem Vertrag frei, sobald der Rechtsnachfolger der infra den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat.

- 6.4. Den Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall der ordentlichen Beendigung dieses Vertrages baut die infra die in ihrem Eigentum stehende Wärmezeugungsanlage auf ihre Kosten aus. Der ursprüngliche Zustand des Heizungsraumes ist hierbei nicht wieder herzustellen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, der ein Fehlverhalten des Kunden zugrunde liegt, trägt der Kunde die Kosten für den Ausbau. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der infra bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Bei Beendigung der Laufzeit besteht auf Wunsch des Kunden die Möglichkeit, die Anlage zu übernehmen.

7. Zutrittsrecht

Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der infra haben ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu dem Grundstück und Gebäude des Kunden und zu sämtlichen eigenen Anlagen, soweit dieses für diese Prüfung und den Betrieb der technischen Einrichtungen der infra sowie der Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Ein Termin ist zwischen den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren. Ist der Kunde trotz vereinbarten Termins nicht anwesend, kann ihm die erneute Fahrtzeit in Rechnung gestellt werden.

Sofern sich Anlagen des Kunden in den von der infra genutzten Räumlichkeiten befinden, hat der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter das Recht, diese Räumlichkeiten zu betreten, um Arbeiten an seinen dort befindlichen Anlagen durchzuführen zu können.

8. Zahlungsweise

- 8.1. Die Anlagenpauschale ist monatlich zum Ende eines Monats fällig. Sie wird per Lastschrift eingezogen.
- 8.2. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die jeweils älteste Forderung aus der monatlichen Anlagenpauschale angerechnet.
- 8.3. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung

- 9.1. Die infra haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die infra kann sich Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen und haftet für diesen Personenkreis im gesetzlichen Umfang, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 9.2. Die infra trägt die Gefahr für die von ihr errichtete Anlage und für deren Verlust, Beschädigung oder Untergang, soweit der Schaden nicht schuldhaft durch den Kunden verursacht worden ist. Sie versichert ihre Anlage gegen die vorgenannten Risiken selbst.
- 9.3. Die infra haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der infra, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörung beruhen, haftet die infra darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der infra oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der infra beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der infra verursacht wurden, haftet die infra, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 9.4. Soweit der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages Arbeiten durchführen lässt, die zu einer Beeinträchtigung des Betriebes der Anlage führen oder deren Demontage bedingen, trägt er die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Demontage, Neuinstallation und Wiederinbetriebnahme der Anlage. Schuldhaft, von dem Kunden verursachte Schäden sind von diesem zu tragen.

10. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 10.1. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren und sind in Folge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter der Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 10.2. Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder sonstige gesetzlich veranlasste Mehrkosten geändert oder wirksam werden, ist die infra berechtigt, die Anlagenpauschale entsprechend anzuheben. Sollten sich durch die Änderungen Preissenkungen ergeben, besteht die Verpflichtung der infra, die Preise in diesem Umfang zu senken.

11. Datenschutz, Datenspeicherung und Verarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Durchführung des oben genannten Vorganges erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra fürth unternehmensgruppe (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Bei einer freiwilligen Angabe von E-Mail und/oder Telefonnummer kann eine telefonische Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen bzw. Serviceinformationen (z.B. Terminabsprachen) durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgen.

12. Schlussvorschriften

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch erforderlich für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2. Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, vereinbaren die Vertragspartner, dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Sie verpflichten sich, in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere im wirtschaftlichen Ergebnis diesem gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 12.3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehenlich nicht geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine weitere Vereinbarung zu schließen.
- 12.4. Die infra ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger Mitteilung an den Kunden auf ein anderes Unternehmen der infra-Unternehmensgruppe zu übertragen. Der Kunde ist berechtigt, der Übertragung zu widersprechen, sofern begründete und erhebliche Zweifel an der technischen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Übernehmers bestehen.
- 12.5. Soweit die infra aus der Wärmezeugungsanlage andere Grundstücke mit Wärme und/oder Strom versorgen will, ist sie verpflichtet, den Kunden hierüber zu informieren. Der Kunde ist mit einer Weitergabe dieser Angaben zu seiner Person ebenfalls einverstanden.
- 12.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth.

infra fürth gmbh
Energiedienstleistungen
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Abteilung: Energiedienstleistungen

Telefon: 0911 9704-4555

Telefax: 0911 9704-4556

E-Mail: energiedienstleistungen@infra-fuerth.de

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher (infraTHERM/Heizungs-Contracting)

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns geschlossenen infraTHERM-Vertrag mit der infra fürth gmbh.

Kunde

Name

Straße, Hausnummer

Kundennummer

PLZ, Ort

Vertragsbestätigungsschreiben der infra vom (Datum)

Grund des Widerrufs (freiwillig)

X Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde